



Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen

erlassen vom Erziehungsrat am 23. November 2011,
geändert durch Nachträge im Bereich Sport vom 21. Oktober 2015
und 15. Februar 2018

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Volksschule	4
2.2	Sekundarstufe II	6
2.3	Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte	6
2.4	Talentschulen im Kanton St.Gallen	7
3	Intellektuelle Hochbegabung	7
3.1	Volksschule	7
3.2	Mittelschule	9
4	Hochbegabung in Sport und Kunst	9
4.1	Primarstufe	10
4.2	Oberstufe	11
4.3	Sekundarstufe II	12
4.3.1	Mittelschulen	12
4.3.2	Berufsbildung	13
5	Konzept Talentschulen der Sekundarstufe I	14
5.1	Ziele und Leitideen	14
5.2	Kriterien zum Besuch einer Talentschule	15
5.3	Kriterien zur Führung einer Talentschule	16
5.4	Rahmenbedingungen	16
5.4.1	Talentspezifisches Angebot	16
5.4.2	Schulisches Angebot	17
5.4.3	Lern- und Verhaltensvereinbarung	18
5.4.4	Zuweisung	19
5.4.5	Zusammenarbeit mit Partnern	19
5.4.6	Dispensation	20
5.4.7	Überprüfung der Leistungen	20
5.4.8	Qualitätssicherung und Evaluation	21
5.4.9	Finanzierung	21
5.4.10	Aufsicht und Berichterstattung	22
6	Anhang	24

6.1	Schulgeld	24
6.2	Anerkannte Talentschulen im Kanton St.Gallen	24

1 Einleitung

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 21. November 2006¹ die Grundlagen zur Errichtung und Führung von Schulen für Hochbegabte erlassen. Der IX. Nachtrag bildet zum einen die kantonale Rechtsgrundlage für Talentschulen in den Bereichen Sport und Kunst und zum andern verpflichtet er die Gemeinden, begrenzte Beiträge für Schulkinder zu bezahlen, wenn deren hohe Begabung ausgewiesen ist und die Förderung an der Herkunftsschule nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund werden Talentschulen anerkannt, die – neben der spezifischen Förderung der Talente in Zusammenarbeit mit Sportverbänden, Musikschulen oder anderen Institutionen – die Qualitätsanforderungen der Schule erfüllen.

Das vorliegende Konzept Hochbegabtenförderung in der Volksschule bildet einerseits die Grundlage zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabung und liefert andererseits einen verbindlichen Rahmen zur Anerkennung von Talentschulen.

2 Ausgangslage

2.1 Volksschule

Die Volksschule des Kantons St.Gallen ist auf die integrierte Begabungsförderung ausgerichtet. Sie fördert gemäss Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) «die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an». Im Bildungs- und Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen heisst es weiter: «Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten oder mit ausgeprägten Begabungen werden zusätzlich gefördert. Die Massnahmen orientieren sich an individuellen Lernvoraussetzungen und Lebenssituationen.»²

Hochbegabung umfasst drei individuelle Persönlichkeitsmerkmale: Überdurchschnittliche Fähigkeiten, Motivation und Kreativität. Sie zeichnet sich aus durch herausragende Leistungen. Ein bis zwei Prozent der Kinder und Jugendlichen verfügen über eine Hochbegabung und erbringen Leistungen, die weit über demjenigen der Altersgruppe liegen.

Im Konzept «Talentschulen auf der Sekundarstufe I» (Kapitel 5) werden die Jugendlichen mit einer Hochbegabung als Talente bezeichnet.

Zehn bis zwanzig Prozent aller Kinder und Jugendlichen gelten als besonders begabt, da sie in einem oder mehreren Bereichen im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Altersgruppe

¹ nGS 42–6 / sGS 213.1, abgekürzt VSG.

² Bildungs- und Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen, Kap. 2, Leitideen.

deutlich weiter entwickelt oder ausgeprägt talentiert sind. Bei einem bis zwei Prozent der Kinder und Jugendlichen, deren Begabungen als überragend oder ausserordentlich bezeichnet werden können, wird von einer Hoch- oder Höchstbegabung gesprochen. In den nächsten Jahren werden jährlich rund 15'000 Schülerinnen und Schüler die Oberstufe besuchen. Statistisch kann ausgegangen werden, dass davon jeweils rund 150 bis 300 Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung anzutreffen sind.

Sowohl im Kindergarten als auch auf der Primar- und Oberstufe ist der Unterricht in der Regelklasse der erste Ort der schulischen Begabungsförderung. Für die zusätzliche Förderung besonderer Begabungen mittels Spezialunterricht³ steht dem Schulträger gemäss Sonderpädagogik-Konzept⁴ je 100 Schülerinnen und Schülern eine Lektion zur Verfügung. Schulträger mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern stehen zwei Lektionen zur Verfügung.

Im Sport bestehen für interessierte und talentierte junge Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der integrierten Förderung verschiedene Angebote in der Volksschule. Freifächer, Mittagssport, individuelle Trainingseinheiten, freiwilliger Schulsport sowie die durch das Amt für Sport organisierten kantonalen Schulsporttage sind Möglichkeiten für die zusätzliche Förderung im Rahmen des Regelunterrichts.

In der Kunst ist den ausserordentlichen schöpferischen, kreativen Begabungen der Schulkinder zur Entfaltung zu verhelfen. Angesprochen sind dabei insbesondere das bildnerisch-gestaltende Wirken sowie die musikalische und schöpferische Aktivität. Die Förderung dieser Begabungen kann in erster Linie in den Fachbereichen Gestalten und Musik sowie in Freifächern erfolgen und setzt spezifische, professionelle Kompetenzen der Lehrpersonen voraus.

Eine Ausnahme von der integrierten Begabungs- und Begabtenförderung in der Volksschule ist der Besuch von Talentschulen durch hochbegabte Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten. Hier geht es darum, die schulischen Rahmenbedingungen für das ausserschulische Training bzw. die private Entwicklung zu optimieren. Dabei ist nicht der Unterricht an sich, sondern dessen Schnittstelle zum privaten Training tangiert.⁵ Nur ganz vereinzelt besuchen intellektuell hochbegabte Kinder besondere Schulen.⁶

Rechtliche Grundlagen (Volksschulgesetz und Verordnung über den Volksschulunterricht)

Mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz⁷ sind die Grundlagen für die schulische Förderung von hochbegabten Jugendlichen im Bereich Sport und Kunst (Musik und Gestalten) geschaffen worden. Danach sollen die Schulträger, welche die Volksschule führen,

³ Vgl. Kap. 3, dritter Abschnitt.

⁴ Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015.

⁵ Ziff. 3 ff.

⁶ Ziff. 2.

⁷ Ziff. 1.

Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie hochtalentierten Künstlerinnen und Künstlern den Besuch einer Talentschule gestatten, wenn die Begabung in der Regelschule am Aufenthaltsort nicht angemessen gefördert werden kann. Voraussetzung ist, dass die Hochbegabung im Bereich Kunst oder Sport und die Notwendigkeit, diese ausserhalb der üblichen Volksschule zu entfalten, ausgewiesen ist. Im Weiteren muss die Talentschule eine ungeschmäälerte Grundschulung vermitteln und an ihrem Standort öffentlich anerkannt sein. Die Voraussetzungen betreffend den Besuch sind in Art. 53bis VSG und der Verordnung über den Volksschulunterricht geregelt⁸.

2.2 Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II bieten im Kanton St.Gallen weder die Mittelschulen noch die Berufsfachschulen spezielle Angebote für Hochbegabte an. Mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83, abgekürzt HBV) steht den Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe II der Besuch einer ausserkantonalen Talentschule – etwa das schweizerische Sportgymnasium in Davos – mit dem ihren Fähigkeiten entsprechenden Angebot offen. Ansonsten besuchen sie eine kantonseigene Mittel- oder Berufsfachschule und entwickeln in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern und – im Sport mit ihrem Trainingszentrum – eine individuelle Lösung.

Im Weiteren sind auch Kooperationen zwischen leistungsfreundlichen Lehrbetrieben und privaten Anbietern, etwa der «United school of sports» möglich. Letztere bietet ihr Angebot eines auf Leistungssportlerinnen und -sportler ausgerichteten Ausbildungsgangs der kaufmännischen Grundbildung auch in St.Gallen an. Der Kanton St.Gallen übernimmt das volle Schulgeld.

Die Errichtung einer eigenen Talentschule auf der Sekundarstufe II durch den Kanton ist nicht vorgesehen. Auf ein entsprechendes Postulat «Förderung besonderer Talente auch in den Mittel- und Berufsschulen»⁹ beschloss der Kantonsrat auf Antrag der Regierung am 22. Februar 2010 Nichteintreten.

2.3 Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Im Jahr 2004 ist der Kanton St.Gallen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte HBV¹⁰ der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II beigetreten. Die Vereinbarung ist nach dem «à la carte»-Prinzip konzipiert. Demgemäss anerkennt der Kanton St.Gallen eine Auswahl ausserkantonomer Schulen, und er lässt seinerseits eigene Schulen durch die übrigen Kantone anerkennen. Sie regelt

⁸ sGS 213.12, abgekürzt VVU.

⁹ 43.09.17.

¹⁰ www.edk.ch.

für spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten den interkantonalen Zugang, die Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beiträge, welche die Wohnsitzgemeinden und -kantone auswärtiger Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen zu leisten haben. Sie hält fest, dass die ihr unterliegenden Ausbildungsgänge gezielt eine Hochbegabung fördern, eine schulische oder berufliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss gewährleisten und konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bieten, damit diese die Förderung der Hochbegabung sowie die Ausbildung verbinden und alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können. Die Beitragszahlungen an den Besuch von Schulen für Hochbegabte erfolgen durch die Schulträger (Sekundarstufe I) oder durch den Kanton (Sekundarstufe II). Damit ist die Gleichstellung der st.gallischen Schülerinnen und Schüler mit jenen des Standortkantons verbunden. Je nach Lage der Schule entstehen den Eltern zusätzliche Kosten für den Transport¹¹, die Verpflegung und die Unterkunft.

2.4 Talentschulen im Kanton St.Gallen

Auf das Schuljahr 2003/04 wurde an der Oberstufe Wildhaus zusammen mit dem Ostschweizerischen Skiverband (OSSV) die Sportschule Wildhaus-Alt St. Johann gegründet. Der Erziehungsrat beschloss am 14. Mai 2003, für das Schuljahr 2003/04 den Schulversuch einer integrierten öffentlichen Sportoberstufe Wildhaus-Alt St. Johann zu genehmigen. Die Sportschule Wildhaus-Alt St. Johann nahm damit ihren Betrieb auf und erhielt nach drei Jahren Probebetrieb per Verfügung vom 11. Januar 2007 – als erste Talentschule nach dem Erlass des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz – die Anerkennung des Bildungsdepartementes. Dabei kam der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IGSGSV) beim Aufbau der Talentschulen im Kanton St.Gallen eine bedeutende Rolle zu.

Seit Inkraftsetzung des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz hat das Bildungsdepartement zehn Talentschulen für Sport und sechs Talentschulen für Kunst auf der Oberstufe anerkannt.

3 Intellektuelle Hochbegabung

3.1 Volksschule

Förderung im Allgemeinen

Intellektuell hochbegabte Kinder und Jugendliche können im Rahmen der Regelschule bzw. in der Schuleinheit mit niederschweligen Massnahmen angemessen unterstützt werden. Der Lehrplan lässt dazu insbesondere Raum offen für individualisierte bzw. erweiterte Lernformen, eigenständiges Lernen, kooperatives bzw. interaktives Lernen, offenen oder angereicherten Unterricht sowie selbst bestimmte Lerninhalte und Projekte.

¹¹ Transportkosten für die Sekundarstufe I, vgl. Kap. 5.4.9.

In der Volksschule findet Begabungs- und Begabtenförderung auf mehreren Ebenen statt. Das sogenannte Enrichment (Anreicherung) geht von einer Unterrichtsgestaltung und einer Organisation der Schule aus, die jedem Kind nach seinen individuellen Begabungen und Fähigkeiten Angebote zum Lernen macht, die seine Entwicklung fördern. Enrichment im engeren Sinne meint zusätzliche, vertiefende Angebote. Enrichment im weiteren Sinne meint auch eine Unterrichtsgestaltung, die mit ihrer Differenzierung und Individualisierung den unterschiedlichen Begabungen aller entgegenkommt. Für einzelne Kinder kann der Lernstoff durch Straffung (Compacting) verkürzt werden.

Da die einzelnen Lehrpersonen und Klassen nicht sämtlichen Ansprüchen und Erfordernissen bezüglich der Begabungsförderung gerecht werden können, kommen nebst der Förderung im Klassenzimmer klassenübergreifende Anreicherungs- und Ergänzungsangebote zum Zug (Interessen- oder Leistungsgruppen, Ressourcenzimmer, Lernetelier, Experimentierräume, Unterstützung durch Fachexpertinnen oder Fachexperten). Diese bauen auf vertieftes, forschend-entdeckendes Lernen, erweiterte Lern- und Präsentationsmethoden sowie selbst gestaltendes, innovatives Arbeiten auf und motivieren für gute Lernleistungen. Auch mittels klassenübergreifendem Unterricht im Rahmen besonderer Veranstaltungen (u.a. Sonderwochen, Projektunterricht) oder Projektgemeinschaften können hohe intellektuelle Begabungen akzentuiert gefördert werden. Soweit die Begabungsförderung nicht in den Regelklassenunterricht eingebunden ist, kann sie unter Anrechnung des zusätzlichen Pensenpools¹² für die Förderung besonderer Begabungen in ergänzendem Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgen.

Ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler können mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören des Lehrers mit entsprechender Verfügung des Schulrates eine Klasse überspringen.¹³ Lehrperson und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt. Voraussetzungen für das Überspringen sind intellektuelle Fähigkeiten im oberen Bereich, überdurchschnittliche Leistungen in mehreren Fachbereichen sowie hohes Durchhaltevermögen und hohe Motivation.¹⁴ Im gleichen Zusammenhang kann die Möglichkeit des vorzeitigen Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule genannt werden, sofern es der Entwicklungsstand des Kindes erlaubt. Akzeleration (Beschleunigung) ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen eine Verkürzung der Zeit, in der sie Lernziele erreichen können.

Förderung im besonderen Fall

Schülerinnen und Schüler, deren intellektuelle Hochbegabung mit Begabungsverzerrungen bzw. Schulschwierigkeiten einhergeht, können durch den Schulrat einer besonderen Schule (Privatschule) zugewiesen werden.¹⁵ Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn kumulativ

- die dem öffentlichen Volksschulträger zur Verfügung stehenden niederschweligen Möglichkeiten der Begabtenförderung ausgeschöpft worden sind;

¹² Ziff. 2.1.

¹³ Art. 31 VSG.

¹⁴ Broschüre «Überspringen einer Klasse» des Amtes für Volksschule, 2016.

¹⁵ Art. 11bis quater VVU.

- ein Klassenüberspringen durchgeführt wurde;
- ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes dem Kind zum einen ein weit überdurchschnittliches Potenzial im Sinn einer Höchstbegabung attestiert und zum anderen bei einem Verbleib in der öffentlichen Volksschule die Gefahr von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen prognostiziert.

Mit Blick auf die verfassungsmässig garantierte Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts ist die Herkunftsgemeinde zur Übernahme eines angemessenen Schulgeldes verpflichtet.

3.2 Mittelschule

Jugendliche, die an eine Mittelschule übertreten, finden dort eine grosse Palette von Möglichkeiten und Chancen vor, ihre Hochbegabungen weiter zu entfalten. Intellektuell Begabte und Leistungswillige haben die Chance, auf freiwilliger Basis ein Mehr zu tun. Im Bereich der Sprachen sind dies anforderungsreiche, z.B. bilinguale Lehrgänge, das Schwerpunktfach Latein oder ein Freifachangebot, das von Russisch über Chinesisch bis Altgriechisch reicht. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich auf den Erwerb der internationalen Sprachzertifikate auf anforderungshohem Niveau vorzubereiten. In den geisteswissenschaftlichen Fächern und in den Naturwissenschaften besteht ebenso eine breite Auswahl an Schwerpunktfächern sowie von Ergänzungs- und Freifächern in Chemie, Biologie, Mathematik, Physik und Informatik. Diese beinhalten u.a. Vorbereitungskurse zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wissenschaftsolympiaden und Wettbewerben von «Schweizer Jugend forscht» oder spezielle ausserschulische Aktivitäten wie Exkursionen und Sonderwochen.

4 Hochbegabung in Sport und Kunst

Der Volksschule obliegt die Vermittlung von Kompetenzen, Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in erwiesenermassen hoher Qualität. Darüber hinaus sind – insbesondere in den Klassen der Primarstufe – Kinder und Jugendliche verschiedenster Gesellschaftsschichten, Sprachen, Kulturen und Begabungen vereinigt. Diese integrierende, verbindende und für die Förderung des Zusammenlebens wichtige Aufgabe gilt es weitmöglichst zu bewahren. Sowohl im Kindergarten, auf der Primar- wie auch auf der Oberstufe soll der Unterricht in der Regelklasse auch in Zukunft der erste Ort der schulischen Begabungsförderung sein.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VSG ist die Volksschule verpflichtet, die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Art. 53bis VSG gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann und die Schule für Hochbegabung den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt sowie am Standort öffentlich anerkannt ist. Dies kann durch die Bereitstellung spezieller Angebote respektive durch das Gewähren individuell zugeschnittener Massnahmen vollzogen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabungen ist zum einen für die Schulträger aufgrund der individuellen Bedürfnisse sowohl in Bezug auf das Lernen (Umfang, Spezialisierung) als auch auf die zeitlichen Bedürfnisse (Üben, Training, Wettbewerb) kaum zu leisten. Zum anderen ist es nicht Aufgabe des Staates, hochbegabte Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Wohnort auszubilden und zu fördern. Die Führung von Talentschulen macht daher nicht nur Sinn, sondern liegt auch im Interesse der Öffentlichkeit und ist rechtlich geboten. Der Besuch von Talentschulen und die damit verbundenen Abweichungen von den üblichen Rahmenbedingungen (Stundenplan, Lektionentafel, Stoffvermittlung) soll jedoch ausschliesslich hochbegabten Schülerinnen und Schülern vorbehalten sein. Sie erhalten dadurch eine ihren Bedürfnissen angepasste talentspezifische Förderung unter gleichzeitiger Gewährleistung des Erreichens der Lehrplanziele.

Ziel ist es, mit den Talentschulen Jugendliche mit Hochbegabung in den Bereichen Sport und Kunst ausreichend zu fördern, die Synergien zwischen Schulen und Institutionen mit spezifischen Angeboten zu nutzen und das Führen von regionalen Talentschulen zu ermöglichen. Das vorliegende Konzept bildet die minimalen Standards an schulischer und talentspezifischer Förderung in Talentschulen für Sport und Kunst ab.

4.1 Primarstufe

Für hochbegabte Kinder auf der Primarstufe werden im Rahmen des Unterrichts Möglichkeiten zur Förderung angeboten. Auf die Führung von Talentschulen auf der Primarstufe wird verzichtet. Im Weiteren stehen in den Regionen Sportvereine, Jugendmusikschulen und dergleichen zur Förderung der Begabungen zur Verfügung. Die im Gegensatz zur Oberstufe geringere Zahl der Wochenlektionen ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, die ausserschulischen Angebote zu nutzen und ausreichend Zeit für die Weiterentwicklung der Begabungen zu finden.

Für hochbegabte Sportlerinnen und Sportler, deren Karriere erwiesenermassen mit Beginn des Erwachsenenalters den Höhepunkt erreichen kann, etwa im Kunstturnen, in der Rhythmischen Sportgymnastik oder im Eiskunstlauf (Aufzählung nicht abschliessend), ist eine intensive Förderung bereits im Primarschulalter von grosser Bedeutung. Die Förderung der hochbegabten Sportlerinnen und Sportler im Primarschulalter soll jedoch nicht an einer Talentschule, sondern ausschliesslich im Sportverein oder -verband erfolgen.¹⁶ Für den Trainings- und Wettkampfbesuch sind durch den jeweiligen Schulträger mit Freistellung bzw. Dispensation vom Unterricht – und allenfalls unter Beizug eines Mentorats – die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall zu schaffen.

¹⁶ Die Sportvereine und -verbände nehmen in der Nachwuchserkennung und -förderung eine zentrale Rolle ein. Im Kanton St.Gallen sind die Sportverbände in der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IGSGSV) zusammengeschlossen.

Im Ausnahmefall kann der Schulrat aufgrund einer sorgfältigen, umfassenden Bedarfsabklärung sowie einer Zweitmeinung des Schularztes oder eines Facharztes ein Talent einem Schulträger zuweisen, der auf der Oberstufe eine Talentschule führt. Der abgebende Schulträger entrichtet ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Bildungsdepartement festgelegt. Der Talentschulträger stellt das Erreichen der Lehrplanziele sicher¹⁷ und gewährt die notwendige Flexibilität für die talentspezifische Entwicklung.

4.2 Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler, die über eine Hochbegabung in Sport oder Kunst verfügen und sich während der Primarschule darin durch sehr gute Leistungen ausgezeichnet haben, soll die Möglichkeit bestehen, während der Oberstufe in Talentschulen unter Mitwirkung spezialisierter Organisationen und Fachpersonen professionell gefördert zu werden.

Die Talentschulen auf Volksschulebene richten sich demnach an ein bis zwei Prozent der Jugendlichen im Oberstufenalter. Die Schwelle für den Eintritt in eine Talentschule ist hoch anzusetzen, damit diese Form der bevorzugten, spezifischen Förderung Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabungen vorbehalten bleibt. Statistisch kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton St.Gallen auf der Oberstufe jährlich **rund** 160 bis 320 hochbegabte Schülerinnen und Schüler anzutreffen sind.

Für die hochbegabten Schülerinnen und Schüler stellen die Talentschulen gegenüber dem öffentlichen Volksschulunterricht einen Mehrwert dar. Sie erhalten nicht nur den regulären Grundschulunterricht, sondern kommen in den Genuss eines spezifisch strukturierten, auf ihre Begabungen zugeschnittenen Angebots. Darüber hinaus werden die zugunsten der spezifischen Förderung oder der Wettbewerbe ausfallenden regulären Unterrichtslektionen mit individuellen Förderstunden kompensiert, die durch Lehrpersonen begleitet werden.

Erfahrungsgemäss kehren die meisten Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Hochbegabung in Sport oder Kunst früher oder später wieder in das übliche Schul- und Ausbildungsleben zurück. Die schulische Förderung in den Talentschulen darf deshalb und mit Blick auf den grundrechtlichen Anspruch auf eine ausreichende Grundschulung keinesfalls vernachlässigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die hochbegabten Jugendlichen über das gesamte Kantonsgebiet verteilt sind. Deshalb ist das Angebot unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte angemessen auf die verschiedenen Regionen zu verteilen. Bei der Wahl der Schulstandorte sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

¹⁷ Einschliesslich Anordnungen und Verfügungen im üblichen Rahmen (insbesondere Elternkontakte, Zeugnis, niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen). Fundamentale Entscheide (u.a. Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule, disziplinarischer Schulausschluss) bleiben dem abgebenden Schulträger vorbehalten. Diesbezüglich stellt der Talentschulträger dem abgebenden Schulträger Antrag.

- Die Infrastruktur der Schule und des Schulstandortes ist auf die Förderung der Talente ausgerichtet;¹⁸
- Die Grösse der Schule ermöglicht die Förderung der Talente sowohl in Real- als auch in Sekundarklassen;
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.
- Die Standorte für die Talentschulen sollen sich in oder in naher Umgebung von Ortschaften mit regionaler Zentrumsfunktion befinden.

4.3 Sekundarstufe II

Jugendliche, die aus der Oberstufe an eine Mittelschule oder in eine berufliche Grundbildung übertreten, werden stark gefordert. Ebenso sehen sich die Mittelschulen, die Berufsfachschulen und die Lehrbetriebe infolge der Mehrfachbelastung der talentierten Jugendlichen durch Ausbildung, Training und Wettkampf mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Kantons- und Berufsfachschulen sind angehalten, in Zusammenarbeit mit dem Trainingszentrum oder der jeweiligen Kunstschule eine individuelle Lösung zu ermöglichen. Im Rahmen der Berufsausbildung kann bei Bedarf die Koordinationsstelle «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» des Amtes für Berufsbildung beigezogen werden¹⁹.

Darüber hinaus steht den Talenten im Rahmen der HBV der durch den Kanton finanzierte Besuch einer ausserkantonalen Talentschule offen. Diese Vereinbarung enthält eine Liste von Schulen, für welche der Kanton St.Gallen das Schulgeld übernehmen kann. Bis heute hat der Kanton St.Gallen für rund 40 der insgesamt 60 Schulen seine Zahlungsbereitschaft erklärt. Die interkantonale Zusammenarbeit ist weiter voranzutreiben. Dabei soll jedoch nicht der Ausbau der Angebote im Zentrum stehen, sondern deren Qualität und optimale Nutzung.

Sporttalente können eine gemäss der Hochbegabten-Vereinbarung vom Kanton St.Gallen anerkannte ausserkantonale weiterführende Schule besuchen, wenn sie als nationales Talent bei der Swiss Olympic Association registriert sind und an wenigstens zehn Stunden pro Woche an den Werktagen trainieren. Bei Vorliegen einer Swiss Olympic Card Regional wird die Erfüllung der Aufnahmekriterien in einer Schule für Hochbegabte durch das Amt für Sport zusätzlich geprüft. Die Kostengutsprache wird durch das Bildungsdepartement erteilt.

4.3.1 Mittelschulen

Seitdem auf der Oberstufe Talentschulen für Sport bestehen, ertönt immer wieder der Ruf nach Bildung von Sportklassen an den st.gallischen Mittelschulen. Diese wurden bis

¹⁸ Im Bereich Sport steht die für talentspezifische Förderung notwendige Infrastruktur in unmittelbarer Nähe des Schulstandortes.

¹⁹ Ziff. 4.3.2.

heute aus drei Gründen nicht realisiert. Erstens fehlt die notwendige Anzahl an Sporttalenten, die an einem Schulort zu einer Klasse zusammengefasst werden könnten. Zweitens übernimmt der Kanton St.Gallen in vielen Fällen das Schulgeld, wenn Talente eine Sportmittelschule in einem anderen Kanton besuchen. Drittens bieten die st.gallischen Mittelschulen den Schülerinnen und Schülern, die in einer Sportart zur regionalen oder nationalen Elite gehören, eine hinreichend grosse Flexibilität, damit ihr Talent entfaltet werden kann. Diese Flexibilität umfasst beispielsweise die Dispensation von Lektionen, das Nachholen von Prüfungen oder – im weitesten Entgegenkommen – die Möglichkeit, das Gymnasium nicht in den vorgegebenen vier, sondern in fünf oder sechs Jahren zu absolvieren. Dieses Modell wird jedoch sehr zurückhaltend gewählt.

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Bereich der Musik und der bildnerischen Kunst können am Gymnasium das Schwerpunktfach Musik und das Schwerpunktfach Gestalten belegen. Darüber hinaus stehen der freiwillige Instrumentalunterricht, Musikformationen, Orchester oder Chöre offen. Periodisch werden Musicals, Theater, öffentliche Konzerte, Ausstellungen und andere förderungs- und forderungsreiche Veranstaltungen durchgeführt. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, ausserkantonale Kunstgymnasien zu absolvieren. Gemäss der Hochbegabten-Vereinbarung, welcher der Kanton St.Gallen beigetreten ist, übernimmt der Kanton beim Besuch einer ausserkantonalen Talentschule das volle Schulgeld.

4.3.2 Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung motiviert in Absprache mit dem Amt für Sport und mit Swiss Olympic Lehrbetriebe, Ausbildungsplätze für Sporttalente bereitzustellen und das Label «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb»²⁰ zu erwerben. Eine Koordinationsstelle in der Abteilung Lehraufsicht ist direkte Ansprechstelle für alle beteiligten Partner im Ausbildungsverhältnis. Sie bietet Beratung und Unterstützung an beim Erstellen des Lehrvertrags und wirkt sowohl bei regelmässigen Standortgesprächen im Lehrbetrieb als auch bei Absprachen mit Berufsfachschulen und überbetrieblichen Lernorten beratend mit. Dabei soll sie auf die Möglichkeiten individueller Regelungen hinweisen, die bei einer beruflichen Grundbildung zugunsten einer erfolgreichen Sportkarriereförderung gegeben sind.

²⁰ vgl. Homepage von Swiss Olympic, www.swissolympic.ch.

5 Konzept Talentschulen der Sekundarstufe I

5.1 Ziele und Leitideen

Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst erhalten optimale Förderung unter gleichzeitiger Gewährleistung des Erreichens der Lehrplanziele.

Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst werden auf die schulischen und talentspezifischen Herausforderungen auf der Sekundarstufe II vorbereitet und beim Planen einer Anschlusslösung unterstützt.

Die Talentschulen zeichnen sich durch Flexibilität aus und gewährleisten Freiraum für die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen mit Hochbegabung in Sport und Kunst. Dazu ist eine hohe Gewichtung von Unterrichtsmodellen erforderlich, die selbstständiges Lernen und individuelle Betreuung gewährleisten.

Die Talentschulen sorgen in den Bereichen Sport und Kunst für die regionale Versorgung der Jugendlichen mit ausgeprägter Hochbegabung. Für die Schülerinnen und Schüler wird eine Mittags- und Randzeitenbetreuung angeboten.

Die Zuständigkeit zur Führung von Talentschulen liegt bei den Schulträgern.

- Die Talente besuchen den regulären Schulunterricht in Regelklassen, den talentspezifischen Unterricht in speziell gebildeten Gruppen oder im Einzelunterricht. In grossen Talentschulen können im Bereich Sport reine Talentklassen gebildet werden. Einer solchen Talentklasse dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Talentstatus zugeteilt werden. In einer reinen Talentklasse können Talente über die beiden Oberstufentypen Real- und Sekundarschule hinweg jahrgangsweise unterrichtet werden (typengemischte Talentklassen).
- Auf die schulkulturelle Integration der Talente wird Wert gelegt, so dass die Talentschulen oder -klassen einen Mehrwert für sämtliche Schülerinnen und Schüler darstellen.
- Die Talente werden zugunsten der Förderung ihrer Begabungen während einiger Wochenlektionen vom Unterricht befreit.
- Die Talentschule stellt das Erreichen der Lehrplanziele sicher. Zur Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes stehen wöchentliche Arbeitsstunden zur Verfügung, die durch individuelle Lernbegleitung ergänzt werden.

- Die Talentschulen arbeiten mit ausserschulischen Institutionen zusammen, die für die Förderung der Begabungen über die notwendigen fachlichen und materiellen Ressourcen verfügen. Die Koordination der Zusammenarbeit obliegt einer dafür bezeichneten Person.²¹
- Die Talentschule stellt eine verbindliche und transparente Zusammenarbeit zwischen schulischer und sportlicher, respektive künstlerischer Förderung sicher.

5.2 Kriterien zum Besuch einer Talentschule

Sport

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule für Hochbegabte im Bereich Sport sind:

- Erfüllen der Aufnahme-, Zuweisungs- und Promotionsbedingungen nach St.Galler Recht für die Oberstufe und dem für die Oberstufe geltenden Verfahren des Talentschulträgers;²²
- Erfüllen der sportlichen Kriterien als Spitzentalent,²³ mindestens Registrierung als Lokales Talent bei der Swiss Olympic Association gemäss Nachwuchsförderkonzept des nationalen Sportverbandes und wenigstens zehn Stunden Training pro Woche an den Schultagen;
- Unterzeichnung einer Lern- und Verhaltensvereinbarung.²⁴

Kunst

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule für Hochbegabte im Bereich Kunst sind:

- Erfüllen der Aufnahme-, Zuweisungs- und Promotionsbedingungen nach St.Galler Recht für die Oberstufe und dem für die Oberstufe geltenden Verfahren des Talentschulträgers;²⁵
- Bestehen einer künstlerischen Eignungsabklärung durch eine Fachjury, die sich aus Vertretern des Talentschulträgers, einer externen Fachperson und einer weiterführenden Kunstschule zusammensetzt. Die Eignungsabklärung beinhaltet auch ein persönliches Eignungsgespräch, das Aufschluss über die Motivation sowie das Kommunikations- und Reflexionsvermögen im künstlerischen Bereich des Talents geben soll;
- Unterzeichnung einer Lern- und Verhaltensvereinbarung.²⁶

²¹ Ziff. 5.4.a.

²² Schülerinnen und Schüler aus Kleinklassen können eine Talentschule im Bereich Sport besuchen.

²³ Die Selektion der Spitzentalente erfolgt durch die regionalen bzw. kantonalen Sportverbände nach den Vorgaben von Swiss Olympic.

²⁴ Ziff. 5.4.c.

²⁵ Schülerinnen und Schüler aus Kleinklassen können eine Talentschule im Bereich Kunst besuchen.

²⁶ Ziff. 5.4.c.

5.3 Kriterien zur Führung einer Talentschule

Bewilligung

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz die Grundlagen zur Errichtung und Führung von Schulen für Hochbegabte erlassen. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf den Sondertatbestand von Art. 53^{bis} VSG in Verbindung mit Art. 11^{bis} Abs. 2 und 11ter Abs. 2 VVU werden Talentschulen durch das Bildungsdepartement anerkannt. Das kantonale Konzept definiert aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die verbindlichen Rahmenbedingungen und trägt so zu einer einheitlichen Ausrichtung der Talentschulen und zur Einhaltung von grundlegenden Standards bei.

Die Konzepte der Talentschulen richten sich nach den kantonalen Vorgaben und formulieren darüber hinaus die spezifischen lokalen Bedingungen. Die Konzepte sind dem Bildungsdepartement beim erstmaligen Erstellen und bei grundlegenden Änderungen zur Bewilligung vorzulegen.

Kriterien zur Bewilligung durch das Bildungsdepartement

- die Standortkriterien sind erfüllt;²⁷
- das Konzept entspricht den kantonalen Vorgaben (vgl. Kap. 5.1, 5.2 und 5.4, Ziele und Leitideen, Aufnahmebedingungen, Rahmenbedingungen);
- Die Zusammenarbeit mit den für die zur Förderung der Talente notwendigen Partnerinstitutionen ist sicher gestellt;²⁸
- die regionale Versorgung der Talente ist noch nicht in ausreichendem Mass gewährleistet.

Der Entzug der Bewilligung wird geprüft, wenn die Vorgaben des kantonalen Konzepts nicht eingehalten werden, die Qualität im schulischen und talentspezifischen Bereich nicht gewährleistet werden kann oder sich die Talente nicht im erwünschten Rahmen entwickeln.

5.4 Rahmenbedingungen

5.4.1 Talentspezifisches Angebot

Training (Sport)

Die Sportverbände organisieren in Zusammenarbeit mit den Trainingsstützpunkten den Trainingsbetrieb. Sie orientieren sich dabei an den Trainingskonzepten ihrer nationalen Verbände. Das Training findet an den vom jeweiligen Sportverband bestimmten Örtlichkeiten statt. Für den Transport sind die Sportverbände in Zusammenarbeit mit den Eltern verantwortlich.

²⁷ Ziff. 4.2.

²⁸ Ziff. 5.4.5.

Die Sportverbände richten sich bei der Gestaltung ihres Angebots nach den Vorgaben von swiss olympic association (12 Bausteine zum Erfolg - Grundlage der Schweizer Nachwuchsförderung).²⁹

Spezialunterricht (Kunst)

Der Spezialunterricht umfasst Angebote, die entweder in Wochenlektionen oder in Blockkursen durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen erteilt werden. In der Talentschule Musik wird dieses Angebot ergänzt mit Instrumentaleinzelunterricht. Der Spezialunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule, der Jugendmusikschule oder einer Partnerschule statt und wird ergänzt mit individuellen Tätigkeiten (z.B. Üben am Instrument).

Mentorat

Die Mentoren gewährleisten Begleitung, Beratung und Unterstützung der Talente in allen Belangen der Volksschule und der Talententfaltung.³⁰ Dazu gehören u.a. die Bereiche Unterricht, Hausaufgaben, Prüfungen, Training/Üben, Wettkampf/Wettbewerb, Regeneration, Berufsfindung und Berufswahl, Übertritt in die Sekundarstufe II. Mentoren sind zugleich Ansprechperson für die Talente, deren Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung, Fachpersonen, Sportverbände usw. Sie entlasten die Lehrpersonen damit von zusätzlichen Aufgaben. In den Talentschulen für Sport werden die Mentoren als Sportkoordinatoren bezeichnet. Für die Übermittlung von Hausaufgaben, Lernunterlagen und Informationen aus der Schule können für die Talente Lernpartner bestimmt werden. Der Talentschulträger umschreibt die Aufgaben der Mentoren in einem Pflichtenheft.

5.4.2 Schulisches Angebot

Die Talentschulen stellen mit qualifiziertem Personal und zeitgemässer Infrastruktur die schulische Förderung der Talentschülerinnen und -schüler sicher.³¹ Die einzelnen Talente werden durch einen Mentor betreut, der die schulischen und talentspezifischen Aktivitäten koordiniert. Er ist Ansprechperson für alle Beteiligten und pflegt einen engen Austausch mit den Eltern, den Klassenlehrpersonen, den Fachpersonen für die talentspezifische Förderung und der Schulleitung.

Ein spezieller Stundenplan sieht für die Talente Zeitfenster für talentspezifische Bedürfnisse vor, die an den verschiedenen Wochentagen für den talentspezifischen Unterricht (z.B. Instrumentalunterricht), zum Üben und für das Training genutzt werden können. Die

²⁹ <http://www.swissolympic.ch>.

³⁰ Richtgrösse: 1 bis 2 Stellenprozent pro Talent. Nach Möglichkeit wird das Mentorat nicht der Schulleitung übertragen.

³¹ Im Bereich Sport stehen unter <http://www.swissolympic.ch/> spezifische Grundlagen zur Führung einer Talentschule zur Verfügung. Darüber hinaus vergibt Swiss Olympic zwei unterschiedliche Qualität-Labels («Sport School» und «Partner School») an Bildungsinstitutionen mit offiziell anerkannten Schul- und Ausbildungsabschlüssen und spezifisch-strukturierten Angeboten für Sporttalente. In der «Sport School» erfolgt die schulische Ausbildung der Talente ausschliesslich in Sportklassen. In der «Partner School» sind die Talente entweder Sport- oder Regelklassen zugeteilt.

verbindlichen, zusätzlichen Stütz- und Arbeitsstunden sind im Stundenplan ebenfalls festgehalten.

Die Talente im Bereich Sport besuchen eine Sekundar- oder Realklasse oder werden jahrgangswise über die beiden Oberstufentypen Real- und Sekundarschule hinweg unterrichtet (typengemischte Talentklassen). Das Führen typengemischter Talentklassen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der jährliche Anfangsbestand der Klasse unterschreitet die Zahl 12 nicht;
- Soweit sich punktuell ohne Nachteile eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Talentklassen sowie Schülerinnen und Schülern in Real- und Sekundarschulklassen anbietet, wird diese aufgegriffen;
- Einer Talentklasse werden ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Talentstatus zugeteilt;
- Beim Eintritt in die Oberstufe werden die Talente unter Wahrung der Verfahrensrechte für Eltern formell dem Schultyp Real- oder Sekundarschule zugewiesen;

Entscheidet sich ein Talentschulträger für das Führen einer typengemischten Talentklasse, ist der zuständigen Stelle im Bildungsdepartement ein entsprechend überarbeitetes Konzept vorzulegen.

Für die Förderung der besonderen Begabungen werden die Talente wöchentlich von Teilen des Unterrichts dispensiert.³² Im talentspezifischen Unterricht können altersdurchmischte Gruppen gebildet werden.

Die Aufarbeitung des fehlenden Schulstoffes stellt die Talentschule mit Förderunterricht (Unterricht vor Ort oder Fernunterricht³³) sicher. Dabei stehen den Jugendlichen Lehrpersonen sprachlicher und mathematischer Richtung zur Verfügung.

5.4.3 Lern- und Verhaltensvereinbarung

Den Talenten werden innerhalb der Schule Freiräume zugestanden und erweiterte Pflichten auferlegt. Darüber hinaus nehmen die Talente gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern eine Vorbildfunktion ein. Die Lern- und Verhaltensvereinbarung bekräftigt diesen Sonderstatus. Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung verpflichtet sich das Talent,

- sich sowohl in der Schule als auch im talentspezifischen Bereich in hohem Mass dafür einzusetzen, den Fähigkeiten entsprechende Leistungen zu erbringen;
- den Anordnungen des Mentors konsequent Folge zu leisten;
- sich in der Schule wie auch in der Freizeit vorbildlich zu verhalten und die dafür geforderte Selbstverantwortung zu übernehmen.³⁴

³² Ziff. 5.4.6.

³³ Zeitlich befristete Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht nicht besucht, der Lernerfolg jedoch überwacht wird.

³⁴ Im Bereich Sport ist insbesondere die Verwendung von Doping strikte untersagt.

Zudem anerkennt das Talent, bei Nichteinhaltung der Vereinbarung den Talentstatus zu verlieren.³⁵ Die Vereinbarung wird von den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet. Sie verpflichten sich damit, das Talent bei der Einhaltung der Vereinbarung bestmöglich zu unterstützen.

5.4.4 Zuweisung

Die Zuweisung zu einer Talentschule erfolgt durch den abgebenden Schulträger auf Grundlage eines Antrags der Eltern. Der Antrag enthält die bisherigen talentspezifischen Leistungen, im Bereich Sport den Nachweis für die Erfüllung der sportlichen Kriterien als Talent³⁶ und im Bereich Kunst einen Bericht über die Ergebnisse der künstlerischen Eignungsabklärung.

5.4.5 Zusammenarbeit mit Partnern

Die besondere Förderung der Talente ist durch die Talentschulen nicht in alleiniger Verantwortung erfüllbar. Sie nehmen diese wahr durch Zusammenarbeit mit Partnern, die nicht direkt in das Volksschulwesen eingebunden sind. Darunter fallen einerseits Sportverbände, Musikschulen und anderweitig spezialisierte Schulen, andererseits aber auch Fachpersonen, die als Experten oder Mentoren an der Förderung beteiligt sind. Um die Ressourcen optimal nutzen zu können, werden die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Talentschulkonzept festgehalten. Die Verantwortung bei der Koordination zwischen den schulischen Belangen und der talentspezifischen Förderung trägt die Talentschule. Im Weiteren pflegt die Talentschule die Partnerschaft zu den zuweisenden Schulen. Sie informiert über ihre Tätigkeiten und legt Rechenschaft ab über die Entwicklung der einzelnen Talente.

Die Talentschulen im Bereich Sport sind verpflichtet, mit den entsprechenden Sportpartnern zwecks Regelung des Trainingsbetriebs Vereinbarungen abzuschliessen. Die Schule ist für den Schulbetrieb zuständig, der Sportverband für die sportliche Förderung gemäss Nachwuchsförderungskonzept des kantonalen bzw. regionalen Sportverbandes. Die an den Trainingsstützpunkten eingesetzten Trainerinnen und Trainer genügen den von Swiss Olympic verlangten Anforderungen und verfügen über die entsprechenden Qualifikationen.

Falls die Talentschulen im Bereich Kunst mit spezialisierten Institutionen oder Fachpersonen kooperieren, sind zwecks Regelung der spezifischen Förderung Vereinbarungen abzuschliessen. Die Schule ist für den Schulbetrieb zuständig, die Institution für die künstlerische Förderung. Die für die künstlerische Förderung eingesetzten Fachpersonen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen.

³⁵ Mit dem freiwilligen Ausstieg aus der talentspezifischen Förderung geht der Talentstatus ebenfalls verloren.

³⁶ vgl. Ziff. 5.2.

5.4.6 Dispensation

Für die Jugendlichen mit Hochbegabung sind Dispensationen vom Unterricht³⁷ zugunsten der talentspezifischen Förderung nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich. Sie sollen mit Blick auf die Berücksichtigung der talentspezifischen Bedürfnisse im Einzelfall individuell und flexibel bemessen und im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Sportverband (bzw. spezialisierter Institution im Bereich Kunst) festgelegt werden. Die Schule hat dabei nicht nur die Breite der Bildung zu berücksichtigen, sondern – insbesondere in den Promotionsfächern – auch das Erreichen der Lehrplanziele. Dies wird mit dem Mentorat einerseits und den individuellen Stütz- und Arbeitsstunden andererseits sicher gestellt. Falls die Lehrplanziele nicht erreicht werden, kann auch eine Repetition in Betracht gezogen werden. Die Promotion erfolgt nach dem ordentlichen Promotions- und Übertrittsreglement.

Schulen, die Talente zu bestimmten Zeiten zugunsten des persönlichen Trainings ohne flankierende Unterstützungsmassnahmen vom Unterricht dispensieren oder im Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch entsprechende Vereinbarung auf die Vermittlung von Unterrichtsinhalten verzichten, können nicht als Talentschulen bezeichnet werden. Infolge des reduzierten Schulbesuchs ist der schulische Erfolg der Jugendlichen nicht gewährleistet.

5.4.7 Überprüfung der Leistungen

Die schulischen und talentspezifischen Leistungen werden periodisch überprüft. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Leistungen nicht mehr, verfällt der Talentschulbesuch. Ebenso kann der zuständige Schulträger die Bewilligung des Talentschulbesuchs widerrufen, wenn die Schülerin oder der Schüler in schwerwiegender Weise gegen die Disziplinarordnung verstösst. Der Abbruch des Talentschulbesuchs ist unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu verfügen.

Talente in Regelklassen:

Die Schülerin oder der Schüler verbleiben nach Möglichkeit in der angestammten Klasse, sofern sie ortsansässig sind (Rückstufung). Im anderen Fall kehren sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist in die entsprechende Regelklasse ihrer Wohngemeinde zurück (Rückschulung).

Talente in typengemischten Talentklassen:

Die Schülerin oder der Schüler kehren unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist in die entsprechende Regelklasse des Schulträgers am schulrechtlichen Aufenthaltsort zurück.

³⁷ u.a. im Bereich Sport für ein- bis mehrwöchige sportartbedingte Abwesenheiten.

5.4.8 Qualitätssicherung und Evaluation

Schulträger

Die Schulträger sind im Rahmen der Volksschulgesetzgebung zuständig für die schulische Förderung der Talente. Sie erstellen im Rahmen der lokalen Qualitätsentwicklung ein Konzept zur Evaluation der Talentschule. Der Schulträger bezeichnet eine zuständige Stelle (Mitglied der Schulbehörde, Schulleitung, Kommission usw.). Das Konzept umfasst insbesondere die Bereiche

- Organisation;
- Verfahren/Abläufe (Zuweisung, Beurteilung, Austritte);
- Verantwortlichkeiten;
- Zusammenarbeit/Koordination (Eltern, ausserschulische Institutionen, abgebende Schulen);
- Schulische und talentspezifische Entwicklung der Jugendlichen während und nach dem Besuch der Talentschule.

Kanton

Das Amt für Sport und das Amt für Volksschule führen regelmässig Erhebungen zur Situation der Talentschulen und zur Anzahl der beschulten Talente durch. Aufgrund der Erfassung können entsprechende Massnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung eingeleitet werden.

Das Amt für Sport und das Amt für Volksschule können von den Schulen bei der Planung, Umsetzung und Evaluation der Talentschulen beigezogen werden.

Die Koordination erfolgt durch das Amt für Volksschule.

5.4.9 Finanzierung

Schulgeld

Die Schulträger erheben für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld (Art. 53 Abs. 2 VSG). Die Gesetzgebung sieht ebenso eine Beitragszahlung der abgebenden Schule für den Besuch an einer Talentschule vor (Art. 53^{bis} VSG und Art. 11bis ff. VVU). Im Rahmen der HBV sind die Beiträge je Schuljahr festgesetzt. Für die Talenteroberstufenschulen bewegt sich der Schulgeldbetrag für das Schuljahr 2014/15 zwischen Fr. 8'000.– und rund Fr. 24'000.–. Die durchschnittlichen Unterrichtskosten pro Schülerin und Schüler der Oberstufe betragen derzeit Fr. 20'000.– (ohne Amortisationskosten).

Der Schulgeldbeitrag soll sich einerseits mit Blick auf den interkantonalen Zugang an die in der HBV³⁸ festgelegten Beträge anlehnen und andererseits die Organisation der Talentschulen berücksichtigen. *Talentschulen mit reinen Talentklassen* steht demnach ein Schulgeld in Richtung der durchschnittlichen Unterrichtskosten abzüglich des durch den

³⁸ Ziff. 2.3.

Trainingsbetrieb entstehenden Minderaufwandes zu. *Talentschulen, deren Talente in Regelklassen integriert sind*, steht ein Schulgeld in Richtung der Grenzkosten zu. Die Beträge werden vom Bildungsdepartement auf Basis der Finanzstatistik festgelegt. Sie gelten für den innerkantonalen wie auch für den interkantonalen Schulgeldausgleich gemäss HBV.

Das Bildungsdepartement legt die Schulgelder fest. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Das Schulgeld umfasst

- den schulischen Unterricht (Klassen- und Gruppenunterricht gemäss Lehrplan, Lehrmittel, Benutzung der Infrastruktur), einschliesslich behördlich angeordneter sonderpädagogischer Massnahmen
- das Mentorat
- pädagogische Begleitung in Stütz- und Arbeitsstunden

Transport

Die abgebende Schule hat für die Transportkosten zur Talentschule aufzukommen, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar ist.³⁹ Dies gilt auch bei einem auswärtigen Schulbesuch und beim Besuch einer auswärtigen Talentschule,⁴⁰ der ein Spezialfall des «normalen» auswärtigen Schulbesuchs darstellt.

Hält sich die Schülerin oder der Schüler am Ort der Talentschule auf (beispielsweise in einer Gastfamilie), werden die Transportkosten angemessen reduziert.

Transportkosten vom Schulhaus zum besonderen Unterrichtsort (Sportanlage, Jugendmusikschule, Werkatelier usw.) sind durch die Eltern zu tragen.

5.4.10 Aufsicht und Berichterstattung

Aufsicht

Die Schulaufsicht des Kantons beaufsichtigt im Rahmen ihres ordentlichen, gesetzlichen Auftrags die lokalen Schulträger. Bei den Talentschulen umfasst dieser Auftrag insbesondere die Einhaltung der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Umsetzung des Konzepts Talentschulen. Für den talentspezifischen Unterricht kann die Schulaufsicht bei Bedarf Experten beiziehen. Die Aufsicht des Trainings ist nicht Aufgabe der Schulbehörde, sondern obliegt den Sportverbänden.

Berichterstattung und Monitoring

Die Talentschule erstattet den abgebenden Schulträgern einmal jährlich Bericht (schulische und talentspezifische Fortschritte des Talents oder der Talente, Veranstaltungen, schulorganisatorische Belange). Die Berichterstattung an das Bildungsdepartement erfolgt ebenfalls einmal jährlich (Kontakte, Veranstaltungen, Anpassungen am Konzept und in der Organisation, Änderungen im Team der Talentschule, Aktuelle Herausforderungen,

³⁹ Art. 20 Bst. a VSG

⁴⁰ Art. 53bis VSG

Ein- und Austritte, schulische und talentspezifische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler [soweit möglich auch nach Abschluss der Talentschule], Ausblick, Besonderes). Die Sportpartner erstatten dem Bildungsdepartement einmal jährlich Bericht über die sportlichen Leistungen der Talente in den Talentschulen.

Die Beschulung von Talenten in speziellen Schulen ist rechtlich nicht nur geboten, sondern liegt im Dienste der Öffentlichkeit. Mit dem vorliegenden Konzept bekräftigt der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen, dem gesellschaftlichen Interesse nach Förderung von Hochbegabung Rechnung zu tragen. Mithin – und nicht zuletzt mit Blick auf die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen – ist auch die Nachhaltigkeit der Talentschulen zu prüfen. Dies soll durch die Sportverbände, Musikschulen, weitere an der Förderung beteiligte ausserschulische Institutionen sowie durch die Talentschule erfolgen. Sie sind angehalten, die Entwicklung der Talente nach Austritt aus der Talentschule weiter zu verfolgen und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung darüber zu informieren.

6 Anhang

6.1 Schulgeld

Ab dem Schuljahr 2018/19 hat das Bildungsdepartement folgende Beträge festgelegt:

- Schulgeld für Talentschulen mit reinen Talentklassen: Fr. 19'000.–.
- Schulgeld für Talentschulen im Bereich Kunst, deren Talente in Regelklassen integriert sind: Fr. 15'000.–.
- Schulgeld für Talentschulen im Bereich Sport, deren Talente in Regelklassen integriert sind: Fr. 11'000.–.
- Schulgeld für die private Talentschule SBW Haus des Lernens, St.Gallen: Fr. 19'800.–

6.2 Anerkannte Talentschulen im Kanton St.Gallen

	Sport	Musik	Gestaltung
Oberstufe Altstätten		X	X
Oberstufe Bad Ragaz	X	X	
Oberstufe Jonschwil-Schwarzenbach		X	
Oberstufe Gams	X		
Oberstufe Mittelrheintal	X		
Oberstufe Nesslau	X		
Oberstufe Quarten	X		
Oberstufe Rapperswil-Jona	X	X	X
Oberstufe St.Gallen	X	X	X
Oberstufe Wil	X		
Oberstufe Wittenbach	X	X	
SBW Haus des Lernens (FCO Campus St.Gallen)	X		